

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

29. Juni 2004

Mitgeteilt den

2. Juli 2004

Protokoll Nr.

940

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Schiers** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004 eine Ergänzung des Zonenplanes 1:2'500 und des Generellen Gestaltungsplanes 1:2'500, beide vom 31. August 2001, dargestellt in einem Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 „Areal Spiess“.

Ein auf den 26. Mai 2004 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste am 19. Februar 2004 eine Stellungnahme zur Revisionsvorlage.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Mai 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 21. Mai 2004. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2004 ersuchte der Gemeindevorstand Schiers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Anlässlich einer Teilrevision des am 3. Juni 2003 verabschiedeten Baugesetzes hat die Gemeinde Schiers im Zonenschema (vgl. Fussnote 7) festgelegt, dass die Definition des Nutzungsmasses und der Bauweise für die innerhalb der Wohn- und Gewerbezone 2 gelegenen Parzellen Nr. 302 und Nr. 1348 im Rahmen eines Generellen Gestaltungsplanes zu erfolgen habe. Mit dem Erlass des vorliegend zu genehmigenden Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 „Areal Spiess“ wird die Planung für die Parzellen Nr. 302 und 1348 abgeschlossen.

Inhalt des Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 „Areal Spiess“ vom 14. Mai 2003 bilden im Einzelnen die folgenden Punkte:

- Festlegung verschiedener Baufelder auf den Parzellen Nr. 302 und 1348, mit welchen die zulässigen Gebäudeausmasse definiert werden. Damit können die spezifischen Nutzungs- und Bebauungsabsichten der Eigentümerinnen der betroffenen Parzellen ([REDACTED]) im Sinne einer grösstmöglichen Flexibilität berücksichtigt werden.
- Umzonung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 301 von der Wohn- und Gewerbezone 2 in die Dorfkernzone mit gleichzeitiger Zuweisung in den Ortsbildschutzbereich.
- Bezeichnung eines Bereichs auf der Parzelle Nr. 302, in welchem für die Realisierung von Bauten und Anlagen die Zustimmung des Nachbarn erforderlich ist.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 „Areal Spiess“ vom 14. Mai 2004 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

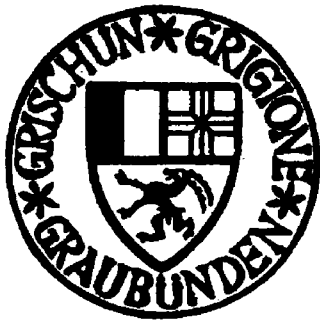
1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 „Areal Spiess“** vom 14. Mai 2004 wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'500 und im Generellen Gestaltungsplan 1:2'500, beide vom 31. August 2001, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar der vorerwähnten beiden Pläne zur Verfügung.
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Der Gemeindevorstand Schiers wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]h)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Widmer-Schlumpf".

i.V. Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen